

Academia Iuris

Europarecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Stephan Hobe

9. Auflage 2017. Buch. XXVII, 411 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5446 8
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Europarecht](#) , [Internationales Recht](#), [Recht des Auslands > Europarecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

möglich sei. Diese Ausführungen sind, insbesondere in Ansehung einer grundrechtsfreundlichen Interpretation, zu Recht kritisiert worden.¹³⁹ In der Praxis gilt nunmehr allerdings, dass im Wege der Nichtigkeitsklage von Individuen Handlungen mit allgemeiner Geltung unter Ausschluss von Gesetzgebungsakten angefochten werden können. Dabei wird die »Plaumann-Formel« für die 2. Var. (Handlungen, die unmittelbar und individuell betreffen) weiterhin anwendbar sein.

Rechnungshof, Europäische Zentralbank und der Ausschuss der Regionen sind nur teilprivilegiert, da sie die Klage gem. Art. 263 III AEUV spezifisch zur »Wahrung ihrer Rechte« erheben müssen. 559

Für die Klageerhebung gilt gem. Art. 263 VI AEUV eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. In Abs. 6 ist auch der Beginn des Fristablaufs festgelegt. Dieser ist am schwierigsten für den Nichtadressaten einer Entscheidung zu bestimmen, der gem. Art. 263 IX AEUV Klage erheben kann. Er muss dies innerhalb von zwei Monaten, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat, tun. 560

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, wenn der angefochtene Rechtsakt des beklagten Unionsorgans jedenfalls teilweise mit einem der in Art. 263 II AEUV genannten Nichtigkeitsgründe behaftet ist und dieser unionsrechtliche Verstoß entweder vom Kläger geltend gemacht oder vom Gericht *ex officio* aufgegriffen wird. 561

Im Falle einer erfolgreichen Klage wird der angegriffene Rechtsakt des Unionsorgans durch das Gericht für nichtig erklärt (Art. 264 I AEUV). Das Urteil wirkt *ex tunc* und *erga omnes*. Gemäß Art. 266 I AEUV sind ggf. die Folgen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die auf dem für nichtig erklärten Rechtsakt beruhen, zu beseitigen. 562

3. Untätigkeitsklage

Literatur: Oppermann/Classen/Nettesheim EuropaR § 13 Rn. 54–66; Pechstein EU-ProzR Rn. 570–668; Streinz EuropaR Rn. 661–671.

Gegenstand der »Untätigkeitsklage« ist gem. Art. 265 AEUV (Übersicht dazu → Rn. 606) die Rüge der vertragswidrigen Untätigkeit von Unionsorganen wie dem Parlament, dem Rat, dem Europäischen Rat oder der Kommission sowie der Europäischen Zentralbank. Aktiv parteifähig sind die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane sowie natürliche und juristische Personen, passiv parteifähig die oben benannten Unionsorgane. Neu ist der Zusatz, dass die Untätigkeitsklage entsprechend für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gilt. Klagegegenstand ist das Unterlassen einer Beschlussfassung trotz einer primärrechtlichen Verpflichtung. 563

Die Erhebung einer Untätigkeitsklage ist nur zulässig, »wenn das infrage stehende Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden« (Art. 265 II 1 AEUV). Vor der Klageerhebung ist daher ein Vorverfahren durchzuführen, in dem das betroffene Organ zum Tätigwerden aufgefordert wird. Hat das Organ binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen erhoben werden (Art. 265 II 2 AEUV). Durch das Vorverfahren wird der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens begrenzt. 564

¹³⁹ Nowak/Behrend EuR 2014, 86 (95ff.).

- 565 Im Verhältnis zur Nichtigkeitsklage ist die Untätigkeitsklage subsidiär. Die Feststellung einer vertragswidrigen Untätigkeit kommt daher nicht in Betracht, wenn das beklagte Organ, sei es auch in rechtswidriger Weise, tätig geworden ist.¹⁴⁰ Klageberechtigt sind neben den Mitgliedstaaten und Unionsorganen auch natürliche und juristische Personen. Erstere sind privilegiert klageberechtigt, da das Klagerecht natürlicher und juristischer Personen ihnen gegenüber in zweifacher Weise eingeschränkt ist. Zum einen können diese nur verbindliche Rechtsakte begehren (also keine Stellungnahmen und Empfehlungen). Zum anderen muss der erstrebte Rechtsakt individualbezogen sein.
- 566 Der Streit, ob eine natürliche oder juristische Person die Untätigkeit eines Organs rügen kann, wenn sie zwar nicht Adressat der begehrten Maßnahme ist, jedoch von ihrem Erlass unmittelbar und individuell betroffen wäre, ist durch Urteil des EuGH beigelegt worden. Anknüpfend an den Grundsatz, dass Art. 230 und Art. 232 EG aF denselben Rechtsbehelf regeln, hat der EuGH klargestellt, auch Art. 232 EG aF sei dahingehend auszulegen, dass der Einzelne Untätigkeitsklage erheben könne, wenn ein Organ einen Rechtsakt, der ihn in dieser Weise betroffen hätte, pflichtwidrig nicht erlassen hat.¹⁴¹
- 567 Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage fehlt, wenn der Beklagte die begehrte Maßnahme nach oder während der Durchführung des Vorverfahrens, aber noch vor Klageerhebung erlässt. Wird die begehrte Handlung erst nach Rechtshängigkeit, aber noch vor der Urteilsverkündung vorgenommen, so erklärt der Gerichtshof den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und entscheidet gem. Art. 69 § 6 EuGHVfO bzw. Art. 87 § 6 EuGVfO über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 568 Die Untätigkeitsklage ist begründet, wenn es das beklagte Organ unter Verletzung einer sich aus dem primären oder sekundären Unionsrecht ergebenden Handlungspflicht unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen (vgl. Art. 265 I AEUV) bzw. im Fall einer Individualklage einen verbindlichen Rechtsakt an den Kläger zu richten (Art. 265 III AEUV).
- 569 Im Fall der Verurteilung des verklagten Organs lautet die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf Feststellung einer konkreten Rechtsverletzung. Die Handlungspflicht des verurteilten Unionsorgans folgt dann aus Art. 266 AEUV.¹⁴² Kommt das verurteilte Organ dieser Handlungspflicht nicht nach, kann erneut Untätigkeitsklage erhoben werden.

4. Amtshaftungsklage

Literatur: *Oppermann/Classen/Nettesheim* EuropaR § 13 Rn. 67; *Pechstein* EU-ProzR Rn. 669–739; *Streinz* EuropaR Rn. 668–692.

- 570 Die »*Amtshaftungsklage*« gem. Art. 268 AEUV iVm Art. 340 II und III AEUV (Übersicht dazu → Rn. 607), die geschädigten Privaten eine Schadensersatzmöglichkeit eröffnen will, sichert die rechtlich anerkannten Interessen der Unionsbürger damit auch auf einer Tertiärebene.

140 Schwarze/Schwarze AEUV Art. 265 Rn. 3.

141 EuGH ECLI:EU:C:1996:452 Rn. 58 = BeckRS 2004, 77696 – T. Port; EuG ECLI:EU:T:1998:206 Rn. 58ff. = BeckRS 2008, 71139 – Gastelevision Telecino.

142 S. *Oppermann/Classen/Nettesheim* EuropaR § 13 Rn. 53.

- Aktiv parteifähig ist nach ständiger Rechtsprechung jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts, sowie darüber hinaus auch nicht rechtsfähige Verbände (zB Gewerkschaften). Auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs der Verträge können Schadensersatzklage erheben. Partei des Rechtsstreits auf der Klägersseite kann sein, wer einen eigenen Schadensersatzanspruch geltend machen kann. Ob auch die Mitgliedstaaten parteifähig sind, wird zum Teil bejaht,¹⁴³ zum Teil wird eine gegenüber etwa dem Verfahren der Vertragsverletzung subsidiäre Klagemöglichkeit in Betracht gezogen.¹⁴⁴ Passiv parteifähig ist nur die Union, weshalb jede Schadensersatzklage gegen sie gerichtet werden muss. 571
- Im Verhältnis zu innerstaatlichen Klagemöglichkeiten ist die Amtshaftungsklage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union subsidiär, nicht aber gegenüber anderweitigen Klagearten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Der nationale Rechtsweg ist immer dann eröffnet, wenn der fehlerhafte Vollzug von rechtmäßigem Unionsrecht infrage steht. 572
- Die Amtshaftungsklage bietet Individualklägern die Möglichkeit, normative Unionsakte einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle zu unterwerfen. Es wird allerdings nicht die Gültigkeit des rechtswidrigen Unionsaktes beseitigt, sondern lediglich Schadensersatz zugesprochen. 573
- Art. 340 II AEUV sieht zwar selbst keine Klagfrist vor. Der Gerichtshof behandelt aber die in Art. 46 EuGH-Satzung geregelte Verjährungsfrist des Amtshaftungsanspruchs als prozessuale Sachurteilsvoraussetzung. Die Amtshaftungsklage muss daher innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des schadenstiftenden Ereignisses erhoben werden.¹⁴⁵ 574
- Die Amtshaftungsklage ist begründet, wenn ein Organ, die Europäische Zentralbank oder ein Bediensteter der Union in Ausübung einer Amtstätigkeit im Falle administrativen Unrechts eine dem Schutz des Geschädigten dienende Rechtsnorm oder im Falle normativen Unrechts eine höherrangige, dem Schutz des Einzelnen dienende Rechtsnorm in qualifizierter Weise verletzt und dadurch unmittelbar einen kausalen Schaden des Klägers verursacht hat.¹⁴⁶ 575
- Ist die Amtshaftungsklage zulässig und begründet, so ergeht die stattgebende Sachentscheidung über die Verurteilung zur Schadensersatzzahlung in Form eines Leistungsurteils. Soweit lediglich die Haftung der Union dem Grunde nach festgestellt wird, ergeht die Sachentscheidung in Form eines Feststellungsurteils. Im Gegensatz zum nicht vollstreckbaren Feststellungsurteil erhält der Kläger mit dem Leistungsurteil einen vollstreckbaren Titel (Art. 280 AEUV). Die erfolgreiche Amtshaftungsklage führt – wie angedeutet – nicht zu der (inzidenten) Beseitigung der rechtswidrigen Handlung, die den Amtshaftungsanspruch auslöst.¹⁴⁷ 576

143 *Streinz* EuropaR Rn. 688.

144 *Schwarze/Berg* AEUV Art. 340 Rn. 13.

145 S. auch *Haratsch/Koenig/Pechstein* EuropaR Rn. 558.

146 *Pechstein* EU-ProzR Rn. 707.

147 *Pechstein* EU-ProzR Rn. 737.

5. Das Vorabentscheidungsverfahren

Literatur: Dauses in Dauses EU-WirtschaftsR-HdB P. II; Herdegen EuropaR § 9 Rn. 25–36; Oppermann/Classen/Nettesheim EuropaR § 13 Rn. 68–86; Pechstein EU-ProzR Rn. 740–906; Pescatore, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWG-Vertrag und die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten, BayVBl. 1987, 33; Streinz EuropaR Rn. 693–703; Streinz/Ehricke AEUV Art. 267; Trautwein, Das Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 177 EG, JA 1997, 561.

- 577 Primäres Ziel des »Vorabentscheidungsverfahrens« nach Art. 267 AEUV (Übersicht dazu → Rn. 608) ist die Sicherung der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH. Dies kann für den Individualrechtsschutz insofern von Bedeutung sein, als natürliche und juristische Personen auf diesem Wege vor nationalen Gerichten die Ungültigkeit des für ihr Verfahren maßgeblichen Unionsrechtsakts geltend machen können. Einen individuellen Rechtsbehelf, dh ein subjektives Recht auf eine Vorlage begründet das Unionsrecht mit dem Vorlageverfahren indes nicht (vgl. aber → Rn. 542). Es soll verhindert werden, dass nationale Gerichte die Bestimmungen des Primär- und Sekundärrechtes in verschiedener Weise auslegen. In seiner Bedeutung gehört das Vorabentscheidungsverfahren zu den wichtigsten Verfahren.
- 578 Entgegen seiner Bezeichnung, handelt es sich aber bei dem Vorabentscheidungsverfahren nicht um ein Gerichtsverfahren, in welchem zunächst der Gerichtshof der Europäischen Union und dann das nationale Gericht entscheiden. Es stellt vielmehr ein Zwischenverfahren dar, welches einen Teilausschnitt des vor dem nationalen Gericht anhängigen Gesamtverfahrens bildet.¹⁴⁸
- 579 Vorlageberechtigt ist jedes Gericht eines Mitgliedstaats. Gerichte im Sinne des Unionsrechts sind dabei alle unabhängigen Organe, die auf gesetzlicher Grundlage in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten anhand von Rechtsnormen mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden haben.¹⁴⁹ Dazu zählen auch die Verfassungsgerichte. Nachdem sich das BVerfG lange Zeit geziert hatte, legte es in dem Verfahren über den OMT-Beschluss der EZB (→ Rn. 1085) erstmalig dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vor.¹⁵⁰ Nicht unter den Gerichts begriff fallen dagegen etwa private Schiedsgerichte¹⁵¹ oder die Beschwerdekammern der Europäischen Schulen, die als Organe einer internationalen Organisation zwar Gerichte im funktionalen Sinne, aber keine eines »Mitgliedstaats« sind.¹⁵² Ausgeschlossen sind weiterhin Vorlagen durch die Parteien des Ausgangsverfahrens, Organe der Union, Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, Gerichte dritter Staaten und internationale Gerichtshöfe.
- 580 Die im Vorabentscheidungsverfahren zu klärenden Auslegungsfragen können sich zunächst auf das Primärrecht beziehen. Weiterhin können »Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen«, also das Sekundärrecht, zur Überprüfung ihrer Gültigkeit dem EuGH vorgelegt werden. Auch Fragen nach dem Bestehen und dem

148 Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein AEUV Art. 267 Rn. 3.

149 Oppermann/Classen/Nettesheim EuropaR § 13 Rn. 68–86.

150 BVerfGE 134, 366 Rn 101 = BeckRS 2014, 46922 – OMT-Beschluss; EuGH ECLI:EU:C:2015:400 = NJW 2015, 2013 – Gauweiler; BVerfG NJW 2016, 2473 – OMT.

151 EuGH ECLI:EU:C:1994:171 Rn. 21 ff. = BeckRS 2004, 76988 – Gemeinde Almelo; s. Rechtsprechungsübersicht dazu bei Streinz/Ehricke EG Art. 234 Rn. 28 ff.

152 EuGH ECLI:EU:C:2011:388 Rn. 37 ff. = EuZW 2011, 670 Rn. 37 ff. – Miles.

Inhalt der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts können den Gegenstand eines Vorlageverfahrens bilden.

Nicht zuständig ist der EuGH in diesem Verfahren für die Auslegung nationalen Rechts. Er kann auch nicht über die Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Maßnahme mit dem Unionsrecht entscheiden, wie ihm dies im Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 und Art. 259 AEUV möglich wäre. Allerdings besteht für den nationalen Richter die Möglichkeit, abstrakt anzufragen, ob eine einem bestimmten nationalen Gesetz entsprechende Maßnahme vom Unionsrecht verboten wäre.¹⁵³ Unzulässig ist auch die Vorlage bzgl. eines Rechtsaktes, dessen Wirksamkeit bereits in einem Verfahren nach Art. 263 AEUV hätte angegriffen werden können, wenn dies nunmehr wegen Verstreichens der hierzu gebotenen Frist nicht mehr möglich ist. In der Praxis deutet der Gerichtshof unzulässige Vorlagefragen regelmäßig in zulässige Fragen nach der Gültigkeit oder Auslegung des Unionsrechts um. 581

Die Vorlagefrage muss aus der Sicht des vorlegenden Gerichts entscheidungserheblich für das laufende Verfahren sein (Art. 267 II AEUV). Maßgeblich ist die subjektive Einschätzung des vorlegenden Gerichts. Der Gerichtshof ist aber nicht endgültig an diese Sichtweise gebunden, sondern kann die Vorlagefrage auch als unzulässig zurückweisen, wenn etwa das Verfahren abgeschlossen ist oder es den Parteien nicht tatsächlich auf den Ausgang eines möglicherweise rein fiktiven Verfahrens ankommt, bzw. andere prozessfremde Zwecke verfolgt werden sollen. Die Vorlage ist nicht mehr zulässig, wenn das Verfahren vor dem vorlegenden Gericht bereits abgeschlossen ist.¹⁵⁴ 582

Fraglich ist, ob eine Vorlagepflicht oder nur ein Vorlagerecht nationaler Gerichte besteht. Bei unterinstanzlichen Gerichten liegt die Entscheidung über eine Vorlage im Ermessen des jeweiligen Spruchkörpers, wobei die Vorlage von den Parteien jeweils angeregt werden kann. Bei letztinstanzlichen Gerichten besteht hingegen eine Vorlagepflicht (Art. 267 III AEUV). Nach einer Auffassung, die diesen Begriff abstrakt auslegt, sind hierunter nur die obersten Gerichte eines Gerichtszweiges zu verstehen,¹⁵⁵ nach einer anderen konkreten Sichtweise kommt es auf die Nichtanfechtbarkeit im Einzelfall an.¹⁵⁶ Die zuletzt genannte Auffassung ist vorzugswürdig, sichert sie doch sowohl den effektiven Rechtsschutz als auch das Entscheidungsmonopol des EuGH und damit die Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts. 583

Dem Gerichtshof der Europäischen Union kommt das Verwerfungsmonopol hinsichtlich der Unionsakte zu. Deshalb ergibt sich, abweichend von dem oben Gesagten, auch für unterinstanzliche Gerichte dann eine Vorlagepflicht, wenn sie eine unionsrechtliche Regelung für ungültig halten.¹⁵⁷ Sind allerdings die aufgeworfenen Fragen nicht relevant, bereits in einem gleichgelagerten Fall durch den Gerichtshof der Europäischen Union beantwortet worden bzw. besteht bereits eine gesicherte unionsrechtliche Rechtsprechung zu einer Frage oder ist eine richtige Auslegung des Unionsrechts so offensichtlich, dass kein vernünftiger Zweifel an der Beantwortung der gestellten 584

153 Zutreffend *Streinz* EuropaR Rn. 698.

154 EuGH ECLI:EU:C:1988:194 Rn. 11 = BeckRS 2004, 70683 – Pardini.

155 *Dauses* in *Dauses EU-WirtschaftsR-HdB P. II* Rn. 177f.

156 *Schwarze/Schwarze* AEUV Art. 267 Rn. 41.

157 EuGH ECLI:EU:C:1987:452 Rn. 17 = BeckRS 2004, 70741 – Foto Frost.

Frage bleibt, muss keine Vorlage erfolgen (»acte-clair-Doktrin«).¹⁵⁸ Widersprechende Urteile anderer nationaler Gerichte seien allein nicht maßgeblich. Wohl aber könnten Schwierigkeiten der Auslegung des Unionsrechts in verschiedenen Mitgliedstaaten, die sich in vielfachen Vorlagefragen anderer Gerichte zeigten, zu Divergenzen in der Rechtsprechung auf Unionsebene führen, was eine Vorlagepflicht auslösen würde.¹⁵⁹

- 585 Ein Vorlagerecht besteht allerdings dann, wenn eine Innovation der Rechtsprechung angeregt werden soll. Will ein nationales Gericht von der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union abweichen, muss es die betreffende Frage vorlegen.¹⁶⁰
- 586 Kommt ein so vorlageverpflichtetes Gericht dieser Pflicht in willkürlicher Weise nicht nach, so hat es neben Art. 267 III AEUV und Art. 4 EUV auch nach deutschem Recht das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG) verletzt, sodass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Verfassungsbeschwerde des Betroffenen in Betracht zu ziehen ist.
- 587 In seiner Entscheidung zu einer Auslegungsvorlage stellt der Gerichtshof der Europäischen Union in den Entscheidungsgründen des Urteils detaillierte Auslegungskriterien auf. Diese haben zur Folge, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten nunmehr verpflichtet sind, das Unionsrecht in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union anzuwenden oder bei Zweifeln an der Richtigkeit erneut vorzulegen. Bei Gültigkeitsfragen überprüft der Gerichtshof der Europäischen Union die Rechtmäßigkeit der Unionshandlung anhand von höherrangigem Recht. Im Tenor seiner Entscheidung stellt er die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Entscheidung fest. Diese Entscheidung entfaltet eine umfassende *erga omnes*-Wirkung und schließt ein erneutes Vorlageverfahren in dieser Sache aus.
- 588 Grundsätzlich entfalten Vorabentscheidungsurteile Rückwirkung, der Gerichtshof der Europäischen Union kann jedoch die Wirkung seiner Entscheidung *ex nunc* begrenzen.¹⁶¹

6. Die Subsidiaritätsklage

Literatur: *Everling*, Rechtsschutz in der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, EuR 2009, Beiheft 1, 71; *Uerpmann-Witzack/Edenharter*, Subsidiaritätsklage als parlamentarisches Minderheitenrecht, EuR 2009, 313 ff.

- 589 Abschließend ist auf die mit dem Lissabonvertrag neu eingeführte Subsidiaritätsklage gem. dem Subsidiaritätsprotokoll hinzuweisen (→ Rn. 216). Gemäß Art. 8 Prot. Nr. 2 ist der Gerichtshof für Klagen von Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig. Diese Feststellung enthält insoweit nichts Neues. Bemerkenswert ist aber, dass Mitgliedstaaten im Namen ihrer nationalen Parlamente bzw. einer Kammer des Parlaments auftreten können und daher nur in Prozessstandschaft tätig werden.

¹⁵⁸ EuGH ECLI:EU:C:1982:335 Rn. 13 ff. = BeckEuRS 1982, 97970 – CILFIT; vgl. dazu auch *Streinz* EuropaR Rn. 704.

¹⁵⁹ EuGH ECLI:EU:C:2015:565 Rn. 38 ff. = BeckRS 2015, 81637 – *Silve e Brito*.

¹⁶⁰ *Streinz* EuropaR Rn. 704.

¹⁶¹ *Pechstein* EU-ProzR Rn. 870.

Gemäß § 3 II des deutschen Begleitgesetzes¹⁶² muss der Bundestag eine Subsidiaritätsklage erheben, wenn ein Viertel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. 590

Ob dieses neue Klagerecht eine besondere praktische Relevanz erlangen wird, bleibt abzuwarten, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass die Mitgliedstaaten besonders häufig die Verhältnismäßigkeit oder die Rechtsgrundlage gerügt haben. Hierauf ist die Subsidiaritätsklage indes nicht anwendbar.¹⁶³ 591

7. Vorläufiger Rechtsschutz

Literatur: *Pechstein* EU-ProzR Rn.907–942; *Kühn*, Grundzüge des neuen Eilverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen, *EuZW* 2008, 263; *Triantafyllou*, Zur Europäisierung des vorläufigen Rechtsschutzes, *NVwZ* 1992, 129; *Wägenbauer*, Die jüngere Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes, *EuZW* 1996, 327.

Klagen gegen Rechtsakte der Unionsorgane entfalten keine aufschiebende Wirkung (Art. 278 S. 1 AEUV). Der mit Rechtsmitteln angegriffene Rechtsakt muss daher auch weiterhin befolgt werden. Nur so kann der Unionsgesetzgeber die Kontinuität der unionsrechtlichen Verwaltungspraxis gewährleisten. Um irreparable Schäden zu vermeiden, stellt das Unionsrecht daher Rechtsbehelfe des vorläufigen Rechtsschutzes zur Verfügung, die die Durchführung einer Rechtshandlung hemmen, ohne ihre Wirksamkeit zu berühren. 592

Ein entsprechender Antrag ist nur zulässig, wenn er von der Partei eines beim Gerichtshof der Europäischen Union bereits anhängigen Rechtsstreits gestellt wird und sich auf diesen bezieht (Art. 83 § 1 EuGHVfO/Art. 104 § 1 EuGVfO). Es handelt sich beim vorläufigen Rechtsschutz folglich um einen akzessorischen Rechtsbehelf. Der Sache nach kann einstweiliger Rechtsschutz im Unionsrecht auf drei verschiedene Weisen auftreten: 593

a) Antrag nach Art. 278 S. 2 AEUV

Die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Handlung gem. Art. 278 S. 2 AEUV ist dann die einschlägige Form des vorläufigen Rechtsschutzes, wenn die Klage sich in der Hauptsache gegen eine Rechtswirkung entfaltende, vollziehbare Maßnahme eines Unionsorgans richtet. Spezifische Bedeutung kommt dieser Antragsart daher insbesondere bei einer Nichtigkeitsklage im Hauptsacheverfahren zu. 594

b) Antrag nach Art. 279 AEUV

Als Gegenstand eines Antrags auf einstweilige Anordnung nach Art. 279 AEUV kommt jedes Ge- oder Verbot in Betracht, das zur vorläufigen Gestaltung oder Regelung streitiger Rechtsverhältnisse aus Sicht des Antragstellers geeignet und erforderlich ist, um die Schaffung vollendeter Tatsachen vor einer Entscheidung in der Hauptsache 595

¹⁶² Nachdem die ursprüngliche Fassung des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/8489), welche weder ausgefertigt noch verkündet worden war, durch das Urteil des BVerfG zum Vertrag von Lissabon teilweise für verfassungswidrig erklärt worden ist, gilt nunmehr die in BGBl. 2009 I 3022 veröffentlichte Fassung.

¹⁶³ *Everling* *EuR* 2009, Beiheft 1, 71 (76).

zu verhindern.¹⁶⁴ Diese Antragsart kommt daher insbesondere in Betracht, wenn ein Antrag nach Art. 278 AEUV nicht genügend Schutz verspricht oder Streitgegenstand keine belastende Unionsmaßnahme ist, die ausgesetzt werden könnte. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei dem Hauptsacheverfahren um eine Feststellungsklage, eine Untätigkeitsklage oder eine Schadensersatzklage handelt.

c) Antrag nach Art. 299 IV 1 AEUV

- 596 Der Anwendungsbereich des Art. 299 IV 1 AEUV ist darauf beschränkt, die zwangsweise Durchsetzung einer auf Zahlung gerichteten Leistungsanordnung vorübergehend auszusetzen und damit die gegenüber Art. 278 S. 2 AEUV grundsätzlich speziellere Antragsart.
- 597 Befugt zur Stellung eines solchen Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz sind alle Rechtssubjekte, die zur Klage in der Hauptsache berechtigt sind, also den Schutz eigener Interessen verfolgen. Als sog. »privilegierte Antragsberechtigte« sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten darüber hinaus befugt, den Schutz der Interessen Dritter zu verfolgen.¹⁶⁵
- 598 Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist begründet, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Anordnung zur Vermeidung eines schweren und nicht wiedergutmachenden Schadens unter Abwägung der beteiligten Rechte dringend erforderlich ist und die anhängige Klage in der Hauptsache – nach summarischer Prüfung – eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt.¹⁶⁶

d) Eilverfahren im Rahmen des Art. 267 AEUV

- 599 Seit dem 1.3.2008 besteht die Möglichkeit, im Wege eines Eilverfahrens vorläufigen Rechtsschutz durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu erlangen. Dieses Verfahren ist nur im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV statthaft und ausschließlich auf jene Bereiche anwendbar, die vom Dritten Teil, Titel IV sowie von Titel V AEUV erfasst sind.¹⁶⁷ Mit der Einführung des Eilverfahrens soll der Gefährdung bestimmter individueller Rechte, die sich aus der Dauer eines Gerichtsverfahrens ergeben kann, begegnet werden. So sieht bspw. Art. 267 IV AEUV vor, dass der Gerichtshof im Falle eines Verfahrens, welches eine inhaftierte Einzelperson betrifft, in kürzester Zeit eine Entscheidung trifft. Damit soll dem gesteigerten Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen Rechnung getragen werden.¹⁶⁸ Das Eilverfahren dient jedoch nicht dazu, das normale Vorabentscheidungsverfahren zu verdrängen, sondern es soll vielmehr neben diesem wie auch dem bisherigen beschleunigten Verfahren nach Art. 104a EuGHVfO bestehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dem Antrag auf Anordnung eines Eilverfahrens, welches ein Ausnahmeverfahren darstellt, nur in den Fällen entsprochen werden kann, in denen aufgrund von »Dringlichkeit« die Anwendung dieses abweichenden Verfahrens gerechtfertigt erscheint.

164 Schwarze/Schwarze AEUV Art. 279 Rn. 8.

165 Wägenbaur EuZW 1996, 329.

166 Pechstein EU-ProzR Rn. 931.

167 Eingehend dazu Kühn EuZW 2008, 263.

168 Vgl. Everling EuR 2009, Beiheft 1, 84; vgl. etwa EuGH ECLI:EU:C:2016:198 Rn. 68ff. = NJW 2016, 1709 – Aranyosi bzgl. einer Person in Haft, deren Fortdauer von der Entscheidung des EuGH über den Europäischen Haftbefehl abhing.